

Besondere Bedingung Nr. 7871

Umweltstörung

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH].

Die Ausdehnung des örtlichen Geltungsbereiches auf das Ausland ist nur gegen eine weitere besondere Vereinbarung im Rahmen dieser Deckungserweiterung versicherbar. Eine allfällige Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches im Sinne des Art 3 AHVB umfasst nicht den erweiterten Versicherungsschutz für die Umweltstörung gemäß gegenständlicher Bedingung

2. Sonstige Vereinbarungen:

[KLTEXT1]
[KLTEXT2]
[KLTEXT3]
[KLTEXT4]
[KLTEXT5]

3. Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches:

Europa

Versicherungsschutz für Sachschäden besteht abweichend von Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB auch, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Europa im geographischen Sinn eingetreten sind. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht europäischer Staaten.

Die folgende Besondere Bedingung Nr. 7820 gilt sinngemäß:

Besondere Bedingung Nr. 7820

Auslandsdeckung für Europa

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auch auf Europa im geographischen Sinn. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht europäischer Staaten. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.

Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. bezieht sich beispielsweise auf Versicherungsfälle

- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die er dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten;
- aus Anlass von Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Betriebsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit außerhalb Österreichs.

2. In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung

2.1 Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages);

2.2 Ansprüche aus Arbeitgeberhaftung (wie z.B. employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen).

3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

ganze Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien

Versicherungsschutz für Sachschäden besteht abweichend von Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB auch, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in alle Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien, eingetreten sind. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.

Die folgende Besondere Bedingung Nr. 7821 gilt sinngemäß:

Besondere Bedingung Nr. 7821

Auslandsdeckung für alle Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auch auf alle Staaten der Erde ausgenommen USA, Kanada und Australien. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht europäischer Staaten. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.

Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. bezieht sich beispielsweise auf Versicherungsfälle

- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die er dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten;
- aus Anlass von Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Betriebsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit außerhalb Österreichs.

2. In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung

2.1 Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages);

2.2 Ansprüche aus Arbeitgeberhaftung (wie z.B. employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen).

3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
4. In teilweiser Abänderung des Art. 12, Pkt. 1 AHVB kann diese Besondere Bedingung jährlich von jedem Vertragspartner, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie, gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.
5. Sonstige Vereinbarungen:
[KLTEXT]